

Dienstvereinbarung über **Verdachtsunabhängige Datenschutzkontrollen**

Zwischen dem Polizeipräsidenten in Berlin und dem Gesamtpersonalrat der Berliner Polizei wird nach Maßgabe des § 74 des Personalvertretungsgesetzes von Berlin (PersVG) vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; S. 24) unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung die folgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

Präambel

Die Berliner Polizei ist gemäß § 19 a Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) verpflichtet, die ordnungsgemäße Anwendung ihrer Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu überwachen. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BlnDSG hat sie hierzu sicherzustellen, dass die Datenverarbeitungsvorgänge protokolliert werden und nachträglich überprüfbar sind. § 11 Abs. 5 BlnDSG bestimmt, dass diese Protokolldaten ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden dürfen.

Mit diesem gesetzlichen Regelwerk ist klar gestellt, dass zum Gegenstand solcher Überprüfungen auch die (verdachtsunabhängigen) Stichproben gehören. Sie sind zwar im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, entsprechen aber dem bundesweiten Standard und werden ausweislich der o. g. Regelungen von Gesetz vorausgesetzt.

Dienstbehörde und Gesamtpersonalrat sind daher einvernehmlich der Auffassung, diesen Standard an Datensicherheit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch innerhalb der Berliner Polizeibehörde umzusetzen.

1 Grundsätze, Geltungsbereich

1.1

Diese Dienstvereinbarung legt die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Durchführung verdachtsunabhängiger Datenschutzkontrollen in der Berliner Polizei fest. Sie gilt grundsätzlich für alle Dienstkräfte, die auf das polizeiliche Informationssystem (gegenwärtig ISVB, künftig POLIKS) zugreifen.

1.2

Als Grundlage für die Durchführung verdachtsunabhängiger Datenschutzkontrollen dienen Auszüge (Stichproben) aus den Datenverarbeitungsprotokollen, in denen jeder Zugriff auf das polizeiliche Informationssystem - maximal 2 Jahre rückwirkend - personenbezogen dokumentiert wird.

- 2 -

1.3

Diese Protokolldaten dürfen gemäß § 11 Abs. 5 BlnDSG ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie dürfen nicht zur individuellen Leistungskontrolle der Mitarbeiter und zur Kontrolle ihres Verhaltens nur insoweit genutzt werden, als dies zur Datenschutzkontrolle erforderlich ist.

2 Zuständigkeiten, Verfahren

2.1

PPr St 6 (insbesondere PPr St 64 DS) ist die zuständige Gliederungseinheit für die Sicherstellung des Datenschutzes in der Berliner Polizei.

Eine ordnungsgemäße Kontrolle der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen verdachtsunabhängiger (stichprobenartiger) Kontrollen kann nur unter personeller Einbindung der Direktionen, Ämter und des Stabes sichergestellt werden.

2.2

Die Ämter, die Direktionen und der Stab benennen jeweils einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus dem Vollzugsdienst, vorrangig aus dem IT-Bereich des jeweiligen Stabes für diese Aufgabe an PPr St 64.

Eine Einweisung, ggf. Fortbildung und Betreuung dieser Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Kontrollmaßnahmen erfolgt durch PPr St 64.

Es ist nach Möglichkeit eine längerfristige Übertragung dieser Aufgabe auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin anzustreben.

2.3

Die von den Direktionen, Ämtern und dem Stab für die Kontrollmaßnahmen bestimmten Mitarbeiter/-innen werden ausschließlich im Auftrag von PPr St 64 DS tätig, so dass diese Kontrollen in vollem Umfang als Maßnahmen des behördlichen Datenschutzbeauftragten anzusehen sind.

Die so namentlich benannten Mitarbeiter/-innen sind im Zusammenhang mit den Überprüfungsmaßnahmen nur an Weisungen von PPr St 64 DS gebunden.

2.4

Im Einzelnen wird das Verfahren für die Durchführung von verdachtsunabhängigen Datenschutzkontrollen wie folgt festgelegt:

2.4.1

PPr St 64 DS

- legt Art und Umfang der Stichproben fest.

- 3 -

- 3 -

Dabei wird berücksichtigt, dass die Direktionen, Ämter und der Stab in der Regel jeweils nicht mehr als einmal jährlich in Anspruch genommen werden und die Auswertung der Stichproben die damit betrauten Mitarbeiter/-innen maximal einen Tag binden soll.

- fordert die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BlnDSG gespeicherten Protokolldaten von ZSE III an und
- leitet die Protokolldaten verschlossen an die von den Direktionen, Ämtern und dem Stab für ihren Zuständigkeitsbereich namentlich benannten Mitarbeiter/-innen weiter, die mit der Durchführung der verdachtsunabhängigen Datenschutzkontrollen betraut wurden
- fertigt einen Kontrollbericht für die Behördenleitung und führt eine Statistik über die Kontrollen
- steht jederzeit für Fragen im Zusammenhang mit den vorstehenden Kontrollen zur Verfügung.

2.4.2

Die Direktionen, Ämter und der Stab

- teilen PPr St 64 DS Namen und Dienststelle der für ihren Zuständigkeitsbereich kontrollbefugten Mitarbeiter/-innen sowie jede diesbezügliche Veränderung unverzüglich mit.

2.4.3

Die Mitarbeiter/-innen, denen die verdachtsunabhängige Datenschutzkontrolle übertragen wurde,

- stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die ihnen übersandten Protokolldaten vertraulich behandelt werden, d.h., dass während der gesamten Zeit der Bearbeitung, der Aufbewahrung, des Transports und der Vernichtung ausschließlich Befugte (z. B. im Rahmen der Prüfung der Daten einzubeziehende Dienststellenleiter/-innen) diese zur Kenntnis nehmen können.
- beachten, dass Protokolldaten gemäß § 11 Abs. 5 BlnDSG einer engen Zweckbindung unterliegen. Sie dürfen ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle genutzt werden.
- überprüfen die ihnen übersandten Protokolle hinsichtlich der Fragestellung, ob für die darin dokumentierten Datenabfragen ein dienstlicher Anlass bestand, d.h., ob die Abfragen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung des/der Abfragenden dienten und somit befugt waren.

- 4 -

Gemäß § 32 BlnDSG macht sich strafbar, wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, abrufen. Unbefugt sind alle Abfragen für private Zwecke oder aus privatem Interesse. Zur Begründung der Strafbarkeit reicht bereits die Abfrage als solche. Es ist nicht erforderlich, dass die abgerufenen Daten Dritten zugänglich gemacht werden.

- fassen die Ergebnisse ihrer Datenschutzkontrollen in einem Bericht zusammen und übermitteln diesen verschlossen an PPr St 64 DS. Die der Überprüfung zugrundeliegenden Abfrageprotokolle sind dem Bericht als Anlage beizufügen.
- sorgen dafür, dass alle sonstigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit den verdachtsunabhängigen Datenschutzkontrollen entstanden sind und personenbezogene Daten enthalten, datenschutzgerecht vernichtet werden, sobald sie für die rechtmäßige Erfüllung der den Direktionen/Ämtern im Auftrag von PPr St 6 übertragenen Aufgabe (verdachtsunabhängige Datenschutzkontrollen) nicht mehr benötigt werden.

3 Zusammenarbeit mit den Beschäftigtenvertretungen

3.1

Die Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen ergibt sich aus dieser Dienstvereinbarung und dem Personalvertretungsgesetz Berlin.

Die Dienstbehörde unterrichtet den örtlich zuständigen Personalrat über die Kontrollmaßnahme im Einzelfall zeitgleich mit dem / der von dieser Kontrolle betroffenen Amt / Direktion sowie über das Ergebnis der Kontrolle und den GPR halbjährlich über die zusammengefassten Ergebnisse der Kontrollen.

3.2

Die jeweils bestehenden Beteiligungsrechte nach dem Landesgleichstellungsgesetz und dem SGB IX sind zu beachten.

4 Schlussbestimmungen

4.1

Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

4.2

Diese Dienstvereinbarung ist allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bekannt zu geben.

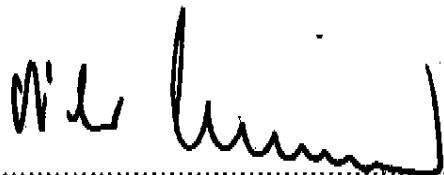
4.3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einer Kündigung dieser Dienstvereinbarung als letztem Mittel durch frühzeitige gegenseitige Information im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und Verhandlungen entgegen zu wirken. Einer konstruktiven Fortschreibung im Sinne einer gemeinsamen Aufhebung und dem Abschluss einer Folgevereinbarung ist Vorrang einzuräumen. Unter diesen Voraussetzungen sind die Vertragsparteien frühestens mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zur Kündigung berechtigt. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Nach Ablauf der Kündigungsfrist wirkt diese Dienstvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen im Sinne des Satzes 2 für längstens drei Monate nach.

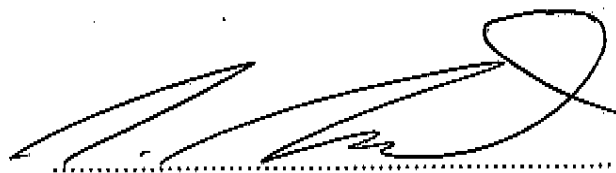
4.4

Die Dienstvereinbarung kann im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit geändert werden.

Berlin, den 11. Oktober 2004



Der Polizeipräsident in Berlin



Der Gesamtpersonalrat der Polizei